

300.01.02
FriedhVO

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSVERORDNUNG

Gültig ab 1. Januar 2015

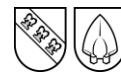


IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

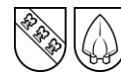
Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch



INHALTSVERZEICHNIS

ART.	RANDTITEL	SEITE
I.	ORGANISATION	
Art. 1	Grundlagen	5
Art. 2	Vollzug	5
Art. 3	Sprachform	5
Art. 4	Gebührenfestlegung	5
Art. 5	Friedhofvorsteher	5
Art. 6	Städtisches Friedhofpersonal	5
Art. 7	Begleitung der Trauerleute	5
II.	BESTATTUNGSVERORDNUNG	
Art. 8	Leichentransporte	6
Art. 9	Einsargungen und Aufbahrungen	6
Art. 10	Bestattungszeiten	6
Art. 11	Bestattungsort	6
Art. 12	Leistungen der Stadt	6
Art. 13	Totgeburten	6
III.	GRABSTÄTTEN	
Art. 14	Grabbepflanzungen	7
Art. 14a	Urnennischen	7
Art. 15	Grabmasse	8
Art. 16	Urnenausgrabungen	8
Art. 17	Ruhezeiten	8
Art. 18	Familiengräber	8
Art. 19	Grabräumung	9
Art. 20	Bestattungen Auswärtiger	9
IV.	GRABZEICHEN	
Art. 21	Allgemeiner Grundsatz	9
Art. 22	Bewilligungspflicht	9
Art. 23	Werkstoffe	10
Art. 24	Bearbeitung	10



Art. 25	Gestaltung der Grabzeichen	10
Art. 26	Masse	11
Art. 27	Grabzeichen in freier künstlerischer Form	12
Art. 28	Ausnahmebewilligungen	12
Art. 29	Aufstellung	12
Art. 30	Unterhalt und Schäden bei Grabzeichen	12
Art. 31	Beschriftungen der Urnennischen und Gemeinschaftsgrabstätten	12
V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN		
Art. 32	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	13
Art. 33	Rechtsmittel	13
Art. 34	Strafbestimmungen	13
Art. 35	Inkrafttreten	13



I. ORGANISATION

Art. 1	<p>Das Friedhof- und Bestattungswesen stützt sich auf folgende Erlasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kantonales Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 4. November 1962 – Kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 – Gemeindeordnung vom 28. September 1997 <p>Diese Verordnung enthält Ergänzungen zu diesen übergeordneten Erlassen.</p>	Grundlagen
Art. 2	<p>Die Abteilung Gesundheit ist für den Vollzug dieser Verordnung und der übergeordneten Erlasse zuständig. Einzelne Aufgaben werden dem Friedhofvorsteher übertragen.¹</p>	Vollzug
Art. 3	<p>Für alle Bezeichnungen in der Verordnung ist sinngemäss die weibliche Form anwendbar.</p>	Sprachform
Art. 4	<p>Die Festlegung der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Stadtrat in einem separaten Gebührenreglement.</p>	Gebührenfestlegung
Art. 5	<p>Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage und das gesamte Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen. Er ist verantwortlich, dass alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen ausgeführt werden.</p>	Friedhofvorsteher
Art. 6	<p>Das städtische Friedhofpersonal sorgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage, der Gebäude, der Gerätschaften und der Gräber, soweit dies nicht den privaten Gärtnern übertragen ist – Ruhe und Ordnung in den Friedhofanlagen – das Öffnen und Zudecken der Gräber, soweit dies nicht Privaten übertragen ist – die Beisetzung der Leichen und Urnen nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers – die Nummerierung der Gräber sowie die Installation der Namenstafeln und allfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisung des Friedhofvorstehers. 	Städtisches Friedhofpersonal
Art. 7	<p>Der Friedhofvorsteher sorgt nach Möglichkeit zusätzlich zum städtischen Friedhofpersonal für eine Begleitung der Trauerleute während der Bestattung resp. der Abdankung.¹</p>	Begleitung der Trauerleute



II. BESTATTUNGSVERORDNUNG

Art. 8	Leichentransporte erfolgen in der Regel mit dem Leichenauto. Diese Transporte werden einem privaten Unternehmer übertragen.	Leichentransporte
Art. 9	<p>¹ Die Gemeinde veranlasst die Einsargung der Verstorbenen.</p> <p>² Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofgebäudes im Friedhof Effretikon aufgebahrt.</p> <p>³ Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit es die gesundheitlichen Vorschriften zulassen.</p>	Einsargungen und Aufbahrungen
Art. 10	Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Freitag statt.	Bestattungszeiten
Art. 11	<p>¹ In der Regel werden</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Friedhof Illnau die Einwohner von Illnau, Bisikon, dem Kempttal und nordöstlich davon und – im Friedhof Effretikon die Einwohner von Effretikon und Bietenholz – im Friedhof Kyburg die Einwohner des Gebietes der ehemaligen politischen Gemeinde Kyburg bestattet.² <p>² Der Friedhofsvorsteher kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von dieser Regel gewähren.</p>	Bestattungsort
Art. 12	Die Leistungen der Stadt an die Bestattungen werden im separaten Gebührenreglement geregelt.	Leistungen der Stadt
Art. 13	In der Regel werden Totgeburten in das Engelsgrab im Friedhof Effretikon beigesetzt. ¹	Totgeburten



III. GRABSTÄTTEN

Art. 14	<p>¹ Die Reihen- und Privatgräber müssen durch die Angehörigen unterhalten und jederzeit ordentlich gepflegt werden. Mit dieser Aufgabe können sie auch einen privaten Gärtner beauftragen.²</p> <p>² Der Friedhofvorsteher und die Angehörigen können Grabpflegeverträge abschliessen. Die Ansätze sind im separaten Gebührenreglement geregelt.</p> <p>³ Der Stadtrat bezeichnet den Friedhofgärtner, welcher im Auftrag der Stadt für die Bepflanzung der Vertragsgräber sorgt.</p> <p>⁴ Alle Reihengräber (Privatgräber ausgenommen) werden durch die Friedhofgärtner auf Kosten der Stadt mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen. Diese darf nicht geändert, ausgetauscht oder entfernt werden.</p> <p>⁵ Von den Angehörigen nicht unterhaltene Gräber werden mit einer einheitlichen Bepflanzung versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.</p> <p>⁶ Pflanzen (Bäume, Sträucher usw.), welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen durch den Friedhofgärtner ohne Entschädigungspflicht zurückgeschnitten oder entfernt. Diese Kosten werden den Angehörigen verrechnet.</p> <p>⁷ Aufgehoben.^{1, 2}</p>	Grabbepflanzungen
Art. 14a	<p>Pflanzenschalen und -tröge auf den Urnennischenplatten oder vor der Urnennischenwand sind nur bis 4 Wochen nach der Bestattung erlaubt. Später hingestellte Pflanzenschalen werden durch den Friedhofgärtner auf die Seite gestellt oder abgeräumt.¹</p>	Urnennischen



Art. 15	<p>¹ Die Friedhöfe Illnau und Effretikon sind in folgende Grabarten mit nachstehenden Massen aufgeteilt. Beim Friedhof Kyburg sind nur die mit einem Stern (*) markierten Gräber wählbar:²</p> <table border="1" data-bbox="331 342 1117 750"> <thead> <tr> <th></th> <th>LÄNGE</th> <th>BREITE</th> <th>TIEFE</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I Erdbestattungsgräber*</td> <td>180 cm</td> <td>80 cm</td> <td>150 cm</td> </tr> <tr> <td>II Gräber für Kinder bis 12 Jahre*</td> <td>150 cm</td> <td>75 cm</td> <td>60 cm</td> </tr> <tr> <td>III Urnengräber*</td> <td>100 cm</td> <td>75 cm</td> <td>60 cm</td> </tr> <tr> <td>IV Privatgräber (siehe Art. 18)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>V Urnennischen (Platz für zwei Urnen)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>VI Gemeinschaftsurnengräber mit Inschrift (Platz für eine Urne)*</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>VII Gemeinschaftsurnengräber ohne Inschrift (Platz für eine Urne)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>VIII Engelsgrab (nur im Friedhof Effretikon)¹</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		LÄNGE	BREITE	TIEFE	I Erdbestattungsgräber*	180 cm	80 cm	150 cm	II Gräber für Kinder bis 12 Jahre*	150 cm	75 cm	60 cm	III Urnengräber*	100 cm	75 cm	60 cm	IV Privatgräber (siehe Art. 18)				V Urnennischen (Platz für zwei Urnen)				VI Gemeinschaftsurnengräber mit Inschrift (Platz für eine Urne)*				VII Gemeinschaftsurnengräber ohne Inschrift (Platz für eine Urne)				VIII Engelsgrab (nur im Friedhof Effretikon) ¹				Grabmasse
	LÄNGE	BREITE	TIEFE																																			
I Erdbestattungsgräber*	180 cm	80 cm	150 cm																																			
II Gräber für Kinder bis 12 Jahre*	150 cm	75 cm	60 cm																																			
III Urnengräber*	100 cm	75 cm	60 cm																																			
IV Privatgräber (siehe Art. 18)																																						
V Urnennischen (Platz für zwei Urnen)																																						
VI Gemeinschaftsurnengräber mit Inschrift (Platz für eine Urne)*																																						
VII Gemeinschaftsurnengräber ohne Inschrift (Platz für eine Urne)																																						
VIII Engelsgrab (nur im Friedhof Effretikon) ¹																																						
	<p>² Der Stadtrat befindet über das tatsächliche Angebot an verschiedenen Grabarten.</p>																																					
Art. 16	<p>Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofsvorstehers. Die Aufwendungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.</p>	Urnenausgrabungen																																				
Art. 17	<p>¹ Die Ruhezeit beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Urnen- und Erdbestattungsgräber 25 Jahre – Privatgräber 60 Jahre (kann verlängert werden) – Kindergräber mindestens 20 Jahre <p>² Die Ruhezeit beginnt bei der ersten Bestattung zu laufen und wird durch spätere Beisetzungen ins gleiche Grab nicht verlängert.</p>	Ruhezeiten																																				
Art. 18	<p>¹ Gesuche betreffend Vergabe von Privatgräbern sind mit Begründung an die Abteilung Gesundheit zu richten.</p> <p>² Privatgräber dürfen vom Benutzer nicht an Dritte abgetreten werden.</p> <p>³ Ein Privatgrab ist 5 m² gross. Die Mietgebühr ist im separaten Gebührenreglement geregelt. Pro Privatgrab sind maximal zwei Erdbestattungen möglich, alle weiteren Verstorbenen sind in einer Aschenurne beizusetzen. Die letzte Erdbestattung darf spätestens 25 Jahre vor Vertragsablauf erfolgen (ausgenommen bei Vertragsverlängerung).</p> <p>⁴ Ein vorzeitiges Auflösen eines Privatgrabes kann frühestens 25 Jahre nach der letzten Erdbestattung stattfinden. Es erfordert ein schriftliches Gesuch der Angehörigen an die Abteilung Gesundheit.</p>	Privatgräber																																				



Art. 19	Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist kann der Friedhofvorsteher die Räumung der Gräber anordnen. Zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen wird eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt. Die Aufhebung und die Räumungsfrist werden in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt bekannt gegeben und den Angehörigen - soweit diese bekannt sind - schriftlich mitgeteilt. Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt der Friedhofvorsteher ohne Entschädigungspflicht über nicht abgeräumtes Material.	Grabräumung
Art. 20	<p>¹ Über die Bestattung Auswärtiger entscheidet der Friedhofvorsteher auf Antrag der Angehörigen.</p> <p>² Die Gebühren für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener werden im separaten Gebührenreglement über das Friedhof- und Bestattungswesen festgelegt.¹</p> <p>³ In besonderen Fällen kann der Friedhofvorsteher den Abschluss eines Grabpflegevertrages verlangen.</p>	Bestattungen Auswärtiger
IV. GRABZEICHEN		
Art. 21	Das Grabzeichen ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhöfe ruhig und harmonisch einfügen.	Allgemeiner Grundsatz
Art. 22	<p>¹ Das Aufstellen eines Grabzeichens bedarf einer Bewilligung des Friedhofvorstehers.</p> <p>² Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung mit Massangaben 1 : 10 (Vorderansicht + Grundriss) einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, dessen Bearbeitung und Beschriftung. Der Friedhofvorsteher kann Gesuche der Beratungsstelle des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister zur Begutachtung zustellen.</p> <p>³ Der Friedhofvorsteher ist berechtigt, nicht der Bewilligung und den Vorschriften entsprechende oder ohne Bewilligung gesetzte Grabzeichen auf Kosten der Auftraggeber bzw. Erben entfernen zu lassen.</p>	Bewilligungspflicht



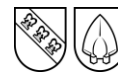
Art. 23	<p>¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabzeichen werden Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen.</p> <p>² Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Glas, Email, Gusseisen, Draht, Porzellan und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.</p> <p>³ Für jedes Grabzeichen aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabzeichen aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.</p>	Werkstoffe
Art. 24	Alle Flächen des Grabzeichens müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet oder gespalten und gerichtet sein. Davon ausgenommen sind Felsformen und Findlinge.	Bearbeitung
Art. 25	<p>¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und müssen sich dem Grabzeichen harmonisch einfügen.</p> <p>² Kleinformatige Fotografien von Verstorbenen sind bis zum Format 10 cm x 7.5 cm erlaubt.¹</p> <p>³ Serienprodukte und auffällig in Erscheinung tretende Schriften sind nicht erlaubt.</p> <p>⁴ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabzeichen seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>	Gestaltung der Grabzeichen



Art. 26	Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabzeichen betragen:				Masse
	MAX. SICHT-BARE HÖHE	MAX. BREITE	MIN. - MAX. DICKE	MAX. TIEFE	
A. ERDBESTATTUNGSGRÄBER					
Grabsteine	* 75 - 90 cm	55 cm	14 - 20 cm		
	* 100 cm	50 cm	14 - 20 cm		
	* 110 cm	40 cm	14 - 20 cm		
	120 cm	25 cm	14 - 20 cm		
Liegeplatten		50 cm	10 - 15 cm	60 cm	
B. URNENGRÄBER					
Grabsteine	* 70 - 85 cm	45 cm	14 - 18 cm		
	95 cm	30 cm	14 - 18 cm		
Für Urnengräber sind Liegeplatten (Tafeln) nicht erlaubt.					
C. KINDERGRÄBER					
Grabsteine	55 - 65 cm	40 cm	10 - 15 cm		
Liegeplatten		40 cm	8 cm	40 cm	
<ul style="list-style-type: none"> - Die mit einem Stern (*) markierten Höhenmasse dürfen bei Steinkreuzen sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Steinkreuze dürfen die Maximalbreite überdies 5 cm überschreiten. - Sockel dürfen höchstens 10 cm sichtbar sein. - Das Fundament muss sich (Oberkant gemessen) mindestens 10 cm unter dem gewachsenen Boden befinden.¹ - Die Minimaldicken gelten nur für Grabzeichen in Naturstein. - Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen. 					
D. Privatgräber					
Stehendes Grabzeichen in Blockform, Querformat:					
Höhe einheitlich	90 cm				
Breite	100 cm - 130 cm				
Dicke	20 cm - 30 cm				
Stehendes Grabzeichen in Blockform, Hochformat:					
Höhe einheitlich	130 cm				
Breite maximal	70 cm				
Dicke	20 cm - 30 cm				
Für Privatgräber sind Liegeplatten (Tafeln) nicht erlaubt.					



Art. 27	<p>¹ Die Masse stehender Grabzeichen in freier, künstlerischer Form (Figur, Holz- oder Metallkreuz, Stele etc.) setzt der Friedhofvorsteher von Fall zu Fall fest.</p> <p>² Wird ein Grabzeichen in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.</p>	Grabzeichen in freier künstlerischer Form
Art. 28	Der Friedhofvorsteher ist auf Gesuch der Angehörigen berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 26 zu bewilligen.	Ausnahmebewilligungen
Art. 29	<p>¹ Auf Erdbestattungsgräbern dürfen die Grabzeichen nicht früher als 7 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.</p> <p>² Die Grabzeichen sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 5 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.</p> <p>³ Bei gefrorenem Boden oder Schnee sowie an Samstagen und an Vortagen von Festtagen dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.</p>	Aufstellung
Art. 30	<p>¹ Die Angehörigen sind für die sachgemässe Aufstellung der Grabzeichen verantwortlich und halten diese in gutem Zustand. Wenn Mängel auftreten, fordert der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich auf, diese zu beheben. Wenn die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nachkommen, beauftragt der Friedhofvorsteher auf Kosten der Angehörigen bzw. Erben eine Fachperson mit der Mängelbehebung.</p> <p>² Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabdenkmälern durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.</p>	Unterhalt und Schäden bei Grabzeichen
Art. 31	<p>¹ Die Beschriftung der Urnennischen und Gemeinschaftsgräber wird von der Stadt veranlasst. Die Bildhauer stellen die Aufwendungen direkt den Angehörigen in Rechnung. Die Kosten sind im separaten Gebührenreglement geregelt.²</p> <p>² Die Stadt veranlasst eine Beschriftung (Name oder Stern) beim Engelsgrab nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern.¹</p>	Beschriftung der Urnennischen und Gemeinschaftsgrabstätten

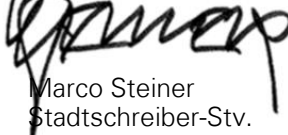


V. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 32	<p>Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Insbesondere ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Mitführen von Hunden, das Pflücken oder Entfernen von Blumen durch Unbefugte ist untersagt. – Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsgärtnerei und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen. – Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. – Der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen. 	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof
Art. 33	<p>¹ Reklamationen sind an die Abteilung Gesundheit zu richten. Gegen den Entscheid der Abteilung Gesundheit kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Gegen die Beschlüsse des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Pfäffikon mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden.</p>	Rechtsmittel
Art. 34	<p>Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von den zuständigen Instanzen mit Verweis oder Busse bestraft.</p>	Strafbestimmungen
Art. 35	<p>¹ Diese Verordnung ersetzt alle bisherigen Friedhof- und Bestattungsverordnungen, namentlich diese vom 5. Januar 1995, sowie alle dazu in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse und Reglemente im Friedhof- und Bestattungsbereich.</p> <p>² Die Verordnung wird am 23. Oktober erlassen und tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.</p>	Inkrafttreten

Stadtrat Illnau-Effretikon


 Ueli Müller
 Stadtpräsident


 Marco Steiner
 Stadtschreiber-Stv.

¹ Teilrevision, SRB-Nr. 221/14 vom 23. Oktober 2014; in Kraft gesetzt per 1. Januar 2015

² Teilrevision, SRB-Nr. 211/15 vom 06. November 2015; in Kraft gesetzt per 1. Januar 2016